

zu PrZ 2921/94  
Beilage Nr. 20/94

### E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 7.,  
15. und 16. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/1992, festgelegten Grenzen zwischen dem 7., 15. und 16. Bezirk werden im Bereich Lerchenfelder Gürtel zwischen Thaliastraße und Goldschlagstraße wie folgt geändert:

(1) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 16. Bezirk beginnt auf der Kreuzung Thaliastraße - Lerchenfelder Gürtel im Schnittpunkt der Bezirksgrenzen zwischen dem 7., 8. und 16. Bezirk an der westlichen Kante der Brücke der U 6 über die Thaliastraße. Von diesem Schnittpunkt aus verläuft sie nach Süden und folgt dabei zunächst der westlichen Kante der genannten Brücke, sodann den westlichen Außenmauern der U-Bahn-Station "Thaliastraße" und weiter entlang den westlichen Pfeilervorderkanten des U-Bahn-Bauwerks bzw. deren Verbindungslinien. Sie überquert dabei die Koppstraße, die Herbststraße und die Gablenzgasse geradlinig und trifft auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 15. und 16. Bezirk in der Verlängerung der Straßenmitte der Gablenzgasse.

(2) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 15. Bezirk verläuft ausgehend von dem auf der Straßenkreuzung Gablenzgasse-Lerchenfelder Gürtel befindlichen Schnittpunkt der Bezirksgrenzen zwischen dem 7., 15. und 16. Bezirk in Verlängerung der nördlich gelegenen westlichen Pfeilervorderkanten des U-Bahn-Bauwerks bzw. deren Verbindungslinien, so weit nach Süden, bis sie auf das Stationsbauwerk der U 6 "Burggasse" trifft. Dort wendet sie sich nach Westen und

folgt der Außenmauer des Stationsbauwerkes bis zu dessen Westnordwest-Ecke. In diesem Eckpunkt knickt sie wieder nach Süden, wobei sie der westlichen Außenkante des U-Bahn-Bauwerkes bis zu dessen Westsüdwest-Ecke folgt, von wo sie geradlinig zum Schnittpunkt der Randsteinaußenkante des nördlichen Gehsteigs über den Urban-Loritz-Platz, der die Hütteldorfer Straße mit der Westbahnstraße verbindet, mit dem östlichen Rand des Bahnkörpers der Straßenbahn verläuft. In diesem Schnittpunkt wendet sich die neue Bezirksgrenze nach Südsüdosten und verläuft geradlinig zum Bogenanfang der westlichen Randsteinaußenkante der mit Bäumen bestandenen Grünfläche zwischen den Bahnkörpern der Straßenbahn südlich der Märzstraße. Von diesem Bogenanfang verläuft sie weiter nach Südsüdost entlang der Randsteinaußenkante der genannten Grünfläche bis zu deren südlichem Eckpunkt nördlich der Goldschlagstraße. In diesem Eckpunkt winkelt die Bezirksgrenze nach Osten ab und verläuft entlang der Randsteinaußenkante bzw. deren Verlängerung so weit nach Osten, bis sie auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 15. Bezirk trifft.

(3) Der Verlauf der neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 7., 15. und 16. Bezirk ist den in den Anlagen A und B zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellungen zu entnehmen. ./.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V o r b l a t t

### Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 16. Bezirk die zuletzt errichtete U-Bahn-Station "Thaliastraße" der U 6 und die Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 15. Bezirk die nachträglich ausgebaute U-Bahn-Station "Burggasse - Stadthalle" der U 6 durchschneiden. Ferner durchschneidet diese Bezirksgrenze im weiteren Verlauf einige Kioske im Bereich der Straßenbahnhaltestelle "Urban-Loritz-Platz" sowie eine südlich davon gelegene Grünfläche.

### Ziel:

Änderung der Bezirksgrenzen derart, daß die Stationsbauwerke der U 6 sowie der Grundstreifen, auf dem sich die Kioske befinden, und der daran anschließende Grünstreifen zur Gänze dem 7. Bezirk zugeordnet werden.

### Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

**Alternativen:**

Belassung des bisherigen für die Bezirke unbefriedigenden  
Zustandes.

**Kosten:**

keine

## Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 7., 15. und 16. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 16. Bezirk die zuletzt errichtete U-Bahn-Station "Thaliastraße" der U 6 und die Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 15. Bezirk die nachträglich ausgebaute U-Bahn-Station "Burggasse - Stadthalle" der U 6 durchschneiden. Ferner durchschneidet diese Bezirksgrenze im weiteren Verlauf einige Kioske im Bereich der Straßenbahnhaltestelle "Urban-Loritz-Platz" sowie eine südlich davon gelegene Grünfläche. Die Änderung besteht darin, daß die Stationsbauwerke der U 6 sowie der Grundstreifen, auf dem sich die Kioske befinden, und der daran anschließende Grünstreifen zur Gänze dem 7. Bezirk zugeordnet werden.

Die Bezirksvertretungen für den 7., 15. und 16. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).